



SCvP – Hafenordnung

Ein geordneter Ablauf im Hafen und auf dem Vereinsgelände kann nur mit Beteiligung und Rücksichtnahme aller Mitglieder und Gäste des SCvP erreicht werden.

Dazu ist Folgendes zu beachten:

1. Die Zuteilung der Liegeplätze erfolgt durch den Hafenwart / die Hafenwartin in Abstimmung mit dem Vorstand.
2. Der Liegeplatz ist nur an das jeweilige Boot und den Eigner / die Eignerin vergeben. Der Liegeplatz kann nicht übertragen werden. Bootswechsel sind mit dem Hafenwart /der Hafenwartin und dem Vorstand abzusprechen.
3. Die Wasserliegeplätze werden nach Fertigstellung der Brückenanlage im Frühjahr belegt und sind vor Abbau der Brückenanlage im Herbst zu räumen. Entsprechendes gilt für die Landliegeplätze. Bei Nichteinhaltung der Termine ist der Vorstand berechtigt, eventuell erforderliche Maßnahmen einzuleiten. Das Risiko und die Kosten trägt der Bootseigner / die Bootseignerin.
4. Die Nichtinanspruchnahme des zugeteilten Liegeplatzes entbindet nicht von der Zahlung der Liegeplatzgebühren. Der Liegeplatzinhaber / die Liegeplatzinhaberin ist nicht berechtigt, den Liegeplatz selbst zu vergeben.
5. Wasser- und Landliegeplätze dürfen nur mit haftpflichtversicherten Booten belegt werden. Der Nachweis einer bestehenden Haftpflichtversicherung ist dem Vorstand jährlich zum Saisonbeginn vor dem Abslippen vorzulegen. Der SCvP, der Vorstand sowie der Hafenwart / die Hafenwartin und die Kranführer / Kranführerinnen als Personen haften nicht für aufgetretene Schäden.
6. Die Boote sind mit dem SCvP-Clubstander (am Bb.-Want / unter der Bb.-Saling) oder mit den Clubinitialen des SCvP am Heckspiegel zu kennzeichnen.
7. Die Bootseigner / Bootseignerinnen sind zum Schutz der Hafenanlage des SCvP und ihrer Nebenlieger / Nebenliegerinnen für die seemännische Sicherheit ihres Segelbootes verantwortlich. Auf Wasserliegeplätzen sind Boote mit geeigneten Leinen festzumachen und innerhalb von zwei Wochen nach dem Abslippen aufzuriggen.
Bei Jollen und Jollenkreuzern muss der Leinendurchmesser vorn und achtern mindestens 10 mm betragen. Bei größeren Booten muss der Leinendurchmesser vorn und achtern mindestens 12 mm betragen.
Die Vorder- und Achterleinen sind mit Zug- oder Ruckfendern zu versehen. Die Leinen sind an den Festmacherpfählen zwischen Pfahlkopf und Wasseroberfläche zu belegen, um die durch Seegang verursachten Zugkräfte an den Pfählen zu reduzieren.
Die Leinen sind regelmäßig auf Mängel oder Schäden zu überprüfen und ggfs. zu erneuern.
8. Auf Wasserliegeplätzen sind an den Booten beidseitig ausreichend Fender anzubringen und zwischen den Booten Sorgleinen zu spannen, wobei jeder Liegeplatzinhaber / jede Liegeplatzinhaberin für die Backbordseitige Sorgleine zuständig ist.
9. Auf Landliegeplätzen sind die Boote vor dem Umstürzen durch Sturmböen und Wassereintritt bei starken Niederschlägen zu sichern. Dabei sind die Boote für Rasenmäharbeiten beweglich zu halten.

10. Vor angekündigten Sturmweatherlagen haben die Bootseigner / die Bootseignerinnen besondere Sorge für die Sicherheit ihrer Boote und deren Überprüfung zu tragen. Für eine schnelle Erreichbarkeit ist eine aktuelle Notfall-Telefonnummer auf dem Liegeplatzplan zu hinterlassen.
11. Bei längerer Abwesenheit vom Liegeplatz ist dem Hafewart die Vakanz anzuzeigen. Der Hafewart / die Hafewartin ist berechtigt, den Liegeplatz für die Zeit der Abwesenheit anderweitig zu vergeben. Zusätzliche Gebühren erhält der SCvP.
12. Der Anspruch auf den zugeteilten Liegeplatz erlischt, wenn der Liegeplatz nach zwei aufeinanderfolgenden Jahren auch in der dritten Segelsaison nicht wieder belegt wird.
13. Auf dem Clubgelände abgelegtes Bootszubehör ist mit Bootsnamen und / oder Namen des Eigners / der Eignerin zu kennzeichnen.
14. Auf dem Clubgelände im Winterlager befindliche Boote sowie abgestellte Trailer und Lagerböcke sind nach dem Abslippen spätestens bis zum Samstag vor Pfingsten, bei späteren Slipterminen herangeführter Boote umgehend nach dem Abslippen zu entfernen.
Die Slipanlage ist für nachfolgende Benutzungen unverzüglich zu räumen.
15. Reinigungsarbeiten mit Hochdruck-Reinigungsgeräten und Schleifarbeiten an Unterwasserschiffen dürfen an Booten auf dem Clubgelände (aus Gründen von Umweltschutzverordnungen) nicht durchgeführt werden.
16. Stromkabel und Kabeltrommeln zur Kabelverlängerung (für Arbeiten an Bord mit Strom oder zum Aufladen von Batterien) dürfen aus Sicherheitsgründen auf den Bootsstegen jenseits der Ufergrenze nicht verlegt werden.
17. Der Kran darf nur von eingewiesenen Kranführern / Kranführerinnen bedient werden. Eine Liste mit den Namen autorisierter Mitglieder hängt am Schwarzen Brett aus. Zum Ab- und Aufslippen ist eine rechtzeitige Absprache mit einem Kranführer / einer Kranführerin erforderlich.
18. Die „allgemeinen Umweltschutz-Bestimmungen“ sind zu beachten, sowie die sachgerechte Verwendung von Antifoulings und das TBT-Verbot bei Unterwasseranstrichen der Boote, die ordnungsgemäße Entsorgung von Farbbremsen, Farbpinseln, Verdünnungsresten, Batterien und ähnliche umweltbelastenden Stoffen als Sondermüll.
19. Der Hafewart / die Hafewartin sorgt mit Unterstützung des Vorstandes für die Einhaltung der Hafenordnung. Den Anordnungen des Hafewartes / der Hafewartin und den Beschilderungen ist Folge zu leisten. Verstöße können zum Verlust der Berechtigung des Liegeplatzes führen.
20. Nach Benutzung der vereinseigenen Boote sind diese ordnungsgemäß zu vertäuen und die noch in den Tanks für die Motoren befindliche Treibstoffmenge sowie ggfs. aufgetretene oder erkannte Schäden sind dem Hafewart / der Hafewartin unverzüglich anzuzeigen.

Stand: 01. / 2013

gez. Frank Christen
(1. Vorsitzender)

Ausführungsanweisung zu Pkt. 10:

Boote sind mit mindestens einer zusätzlichen Festmacherleine (Spezifikation s.o.) am Bug zu versehen.

Boote mit dem Heck zur Steganlage müssen so festgemacht werden, dass ein Mindestabstand (hinterste Kante vom Boot bzw. Ruderanlage) von 80 cm gegeben sind.

Plön, 30.03.2018

gez. Fritz-Volker Fredrich
(1. Vorsitzender SCvP)